

Reglement über die Beiträge an die Pflege und Betreuung zu Hause

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, werden mit einem finanziellen Beitrag unterstützt.

² Mit den finanziellen Beiträgen wird das Engagement der betreuenden Personen anerkannt und gefördert.

§ 2 Grundsätze

¹ Dauernd pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde seit mindestens einem Jahr, die das ordentliche AHV-Alter erreicht haben und durch Angehörige oder Dritte zu Hause gepflegt und betreut werden, haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements Anspruch auf finanziellen Beitrag.

² Angehörige oder Dritte im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, welche regelmässig und unentgeltlich Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt einer pflegebedürftigen Person gemäss § 4 erbringen.

§ 3 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann dauernd pflegebedürftige Personen, die das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, ausnahmsweise Beiträge gemäss diesem Reglement zusprechen, wenn sie nicht auf entsprechende Versicherungsleistungen zurückgreifen können.

II. Voraussetzungen

§ 4 Voraussetzungen für Beiträge

¹ Beiträge an die Pflege und Betreuung durch Angehörige oder Dritte werden ausgerichtet, wenn die pflege- und betreuungsbedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a. An- und Auskleiden
- b. Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen
- c. Nahrungsaufnahme
- d. Körperpflege
- e. Toilettenbenützung
- f. Fortbewegen im Haus
- g. Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität
- h. Pflege sozialer Kontakte

² Bedarf eine pflege- und betreuungsbedürftige Person regelmässig der Anleitung oder Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die Hilfeleistung gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten pro Tag verursachen.

³ Kein Anspruch besteht, wenn die Pflege zu Hause aufgrund eines Vertrags- oder vertragsähnlichen Verhältnisses entlohnt wird.

⁴ Der Pflege- und Betreuungsbedarf muss durch eine von der Gemeinde bezeichnete Fachstelle bestätigt werden und durch die antragstellende Person auf Verlangen jederzeit belegt werden können.

§ 5 Höhe der Beiträge

¹ Die Beiträge betragen CHF 30 pro Tag

§ 6 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung

¹ Der Anspruch entsteht frühestens mit dem Eingang des Antrags auf der Gemeindeverwaltung.

² Der Beitragsanspruch entsteht nach Ablauf einer Karenzfrist von 60 Tagen. Während der Karenzfrist muss im Sinne von § 4 die Pflegebedürftigkeit ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Pflege täglich erbracht worden sein.

³ Der Anspruch endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 7 Meldepflicht

¹ Verändern sich die Verhältnisse der pflege- und betreuungsbedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustandes oder Eintritt in eine stationäre Einrichtung, so muss dies der Gemeindeverwaltung umgehend, spätestens jedoch innert 14 Tagen, gemeldet werden.

² Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen angepasst.

§8 Organisation der Pflege

¹ Die tägliche Pflege der pflegebedürftigen Person muss gewährleistet sein

² Bei Abwesenheit wie Ferien, Krankheit oder Ruhetagen hat die für die Pflege verantwortliche Person im Einvernehmen mit der pflegebedürftigen Person für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

§ 9 Subsidiarität

¹ Beiträge an die Pflege zu Hause werden um allfällige Versicherungsleistungen, seien dies Leistungen einer Sozialversicherung (ausgenommen Hilflosenentschädigung der SVA) oder einer Privatversicherung, gekürzt.

² Übersteigen die Versicherungsleistungen die Beiträge an die Pflege zu Hause, so entfällt der Anspruch.

³ Keine Beiträge an die Pflege zu Hause werden ausgerichtet, wenn der gemäss § 4 zu erbringende Aufwand durch die öffentliche Hand bereits subventioniert wird.

III. Verfahren

§ 10 Antrag

¹ Der Antrag auf Beiträge ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Antragsberechtigt ist die pflege- und betreuungsbedürftige Person, oder wenn diese urteilsunfähig ist, deren bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigte Person gemäss Art. 378 Abs. 1 ZGB.

³ Der Antrag muss die für Pflege oder Betreuung verantwortliche Person bezeichnen und die Beurteilung einer Fachperson erhalten.

§ 11 Prüfung und Entscheid

¹ Die Anträge werden von einer durch den Gemeinderat bestimmten Dienststelle beurteilt.

² Der Gemeinderat kann eine Fachinstitution oder –person mit der Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 4 beauftragen

³ Der Entscheid wird der antragsstellenden Person mit einer Verfügung mitgeteilt.

§ 12 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 13 Abrechnung

¹ Eine Abrechnung mit Angaben der geleisteten Einsätze sind quartalsweise der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Abrechnung ist von der antragstellenden Person zu unterzeichnen.

§ 14 Auszahlung

¹ Die Beiträge werden an die pflege- und betreuungsbedürftige Person ausbezahlt.

² Sofern dies auf dem Antrag so vermerkt ist, werden die Beiträge an die Pflege durch Dritte direkt an die für Pflege oder Betreuung verantwortliche Person ausbezahlt.

§ 15 Unrechtmässiger Bezug, Rückerstattung

¹ Wer Beiträge zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzuerstatten. Strafrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

IV. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX tritt das Reglement nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Baselland per 01.01.2023 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Die Präsidentin:

Die Gemeindeverwalterin: